

vom 15. März 2021

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2020/10 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen (ADS 20-133) vom 24. November 2020 zur Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes betreffend Kantonsbeteiligung an den Kosten der Hochwasserschutzprojekte der Schaffhauser Gemeinden an einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler (BD) und Jürg Schulthess als Chef Gewässer Tiefbauamt Schaffhausen, der beratend anwesend war, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

## **1 Ausgangslage**

Der Anstoss für diese Vorlage wird durch die Motion Nr. 2019/6 von Philippe Brühlmann betreffend «Hochwasserschutzbeiträge des Kantons» ausgelöst, um wichtigen blockierten Projekten zur Realisierung zu verhelfen.

## **2 Eintreten**

Die Mitglieder der Spezialkommission 2020/10 treten einstimmig auf die Vorlage (Amtdruckschrift 20-133) ein. In der Vorlage geht es um die Bundes- und Kantonsbeiträge an kommunale Hochwasserschutzprojekte. Gemäss eidgenössischer Gesetzgebung wären Kantonsbeiträge an den kommunalen Hochwasserschutz bereits heute Pflicht. Der Kanton Schaffhausen leitet aktuell nur die Bundesbeiträge an die Gemeinden weiter, ohne sich direkt daran zu beteiligen. Diese Klärung hat keinen Einfluss auf den aktuell laufenden Prozess der Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden.

## **3 Detailberatung**

### **Allgemein**

Die Ziele dieser Gesetzesrevision können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Finanzielle Entlastung der Gemeinden
2. Förderung von Revitalisierungs- und ökologischen Hochwasserschutzprojekten
3. Beibehaltung der Zuständigkeiten

In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Gemeinden alle vier Jahre eingeladen, ihre Absichten und Bedürfnisse anzumelden. Die Gesamtsumme für Hochwasserschutz- bzw. Revitalisierungsmassnahmen wird in der Folge beim Bund eingereicht. Dazu wird ein Vertrag abgeschlossen und vom Bund 35% der Kosten übernommen. Allfällige Einzelprojekte mit erhöhten Auflagen können mit einem maximalen Bundesbeitrag von 45%

rechnen. Die Tabelle im Anhang zeigt die geplanten Projekte 2025-2028 mit den entsprechenden Beitragssätzen. Wichtig ist, dass es sich hier ausschliesslich um bauliche Massnahmen handelt und nicht um den wiederkehrenden Gewässerunterhalt.

### **Art. 29 Abs. 2**

Bei den Beitragsoptionen folgte die Spezialkommission dem Vorschlag 2 des Regierungsrats mit variablem Kantonsbeitrag zum fixen Bundesbeitrag. So kann gewährleistet werden, dass Hochwasserschutzprojekte mit einem guten Kosten-/Nutzenverhältnis möglichst naturnah und ökologisch realisiert werden. Der *Lead* muss beim Kanton bleiben, damit sich die getroffenen Massnahmen auch für topographisch tieferliegende Gemeinden ergänzen. Mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung beschloss die Spezialkommission daher, Art. 29 durch einen Abs. 2 zu ergänzen, der die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes in Abstimmung mit den Gemeinden vorschreibt.

### **Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 und Abs. 2**

Neu soll Abs. 1 festhalten, dass an Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz Beiträge von 40-60% der beitragsberechtigten Kosten gewährleistet werden können. Konkret heisst dies, dass zu den bestehenden 35% vom Bund noch 5-25% vom Kanton dazukommen. Zukünftig soll nur noch von Beiträgen (Bund & Kanton gemeinsam) gesprochen werden. Der Kantonsbeitrag wird unter Beurteilung der Kriterien gemäss Art. 29<sup>quater</sup> festgelegt. Der Vorschlag des Regierungsrats wurde von der Kommission unterstützt.

Neu soll Abs. 2 festhalten, dass an Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung Beiträge von 60-80% der beitragsberechtigten Kosten gewährleistet werden können. Konkret heisst dies, dass der minimale Beitragssatz von 50% auf 60% erhöht wird. Die Spannweite von 20% für die Festlegung der Beiträge unter Beurteilung der Kriterien gemäss Art. 29<sup>quater</sup> bleibt bestehen. Der Vorschlag des Regierungsrats wurde von der Kommission unterstützt.

### **Art. 31 Abs. 2**

Neu soll Abs. 2 festhalten, dass der Kanton die vom Bund erhaltenen Mittel vollumfänglich als Bestandteil der Beiträge gemäss Art. 29<sup>ter</sup> an die Leistungserbringer weiterleitet. Dies ist eine klarere Formulierung für die angepasste Kantonsbeteiligung, welche bereits heute Pflicht wäre und wird von der Kommission unterstützt.

### **Nachträgliche Abklärungen**

Weiter wurde während der Beratung in Art. 30 Abs. 1 eine Unstimmigkeit bzw. Konfliktpotential festgestellt. Dies im Bereich, dass Eigentümer der Gewässer mindestens einen Viertel der Gesamtkosten zu tragen hätten. Die nachträgliche Abklärung durch Regierungsrat Martin Kessler bzw. Jürg Schulthess, Abteilung Gewässer, haben ergeben, dass die heutige Fassung von Art. 29<sup>quater</sup> Abs. 4 im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundes und Art. 31 des Wasserwirtschaftsgesetzes stehen und angepasst werden müssen. Gleichzeitig wurde vonseiten des Baudepartements ein entsprechender Vorschlag zur Anpassung der beiden Artikel erarbeitet, welcher von der Spezialkommission nachträglich mittels Zirkularbeschluss gutgeheissen wurde. Die Art. 29<sup>quater</sup> und Art. 30 werden daher ebenfalls in die vorliegende Gesetzesrevision aufgenommen.

### **Art. 29<sup>quater</sup>**

Abs. 4 wird aufgrund der erwähnten nachträglichen Abklärungen aufgehoben bzw. Abs. 5 wird neu zu Abs. 4 und hält neu fest, dass der Regierungsrat die Einzelheiten der Beitragsgewährung und die Folgen bei ungerechtfertigtem Bezug regelt.

## **Art. 30 Abs. 1**

Art. 30 Abs. 1 wird aufgrund der erwähnten nachträglichen Abklärungen neu formuliert und hält fest: «Dienen wasserbauliche Massnahmen an Gewässern 1. und 2. Klasse auch den Interessen privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, haben sich diese im Verhältnis ihrer Vorteile an den Kosten zu beteiligen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers trägt nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 von den Gesamtkosten mindestens ein Viertel der Restkosten».

## **4 Schlussabstimmung**

Die Spezialkommission 2020/10 beantragt die Vorlage ADS 20-133 mit den obigen Änderungen einstimmig zur Annahme.

Für die Spezialkommission 2020/10:

*Hansueli Graf (Präsident)*  
*Theresia Derksen*  
*Diego Faccani*  
*Herbert Hirsiger*  
*Marco Passafaro*  
*Maurus Pfalzgraf*  
*Patrick Portmann*  
*Rainer Schmidig*  
*Erhard Stamm*

## **Beilage**

Übersicht: Voraussichtliche jährliche Kosten für Kantonsbeiträge Hochwasserschutz (aktualisierte Tabelle Vorlage S. 14)

## Voraussichtliche jährliche Kosten für Kantonsbeiträge Hochwasserschutz (aktualisierte Tabelle Vorlage Seite 14)

Periode	Anz. Massnahmen	Anz. Gemeinden	Bausumme	Bundesbeitrag 35 - 45%	Kantonsbeitrag 5 - 25%	Kantonsbeitrag/Jahr
2008 - 2011	7	6	1'152'000	403'000	288'000	72'000
2012 - 2015	14	10	2'464'000	862'000	616'000	154'000
2016 - 2019	15	4	2'341'000	819'000	585'250	146'313
2020 - 2024	23	12	4'520'000	1'582'000	1'130'000	226'000

2025 - 2028	5	Stetten	6'000'000	2'700'000 **	900'000 **	465'000 - 1'160'000 ***
		Thayngen	4'000'000	1'400'000 *	1'000'000 *	
		Schleitheim	10'725'000	4'826'250 **	1'608'750 **	
		Trasadingen	2'800'000	980'000 *	700'000 *	
		Schaffhausen	750'000	262'500 *	187'500 *	
	5	5 weitere Gem.	1'000'000	350'000 *	250'000 *	
<b>Total 2025 - 28</b>			<b>25'275'000</b>	<b>10'518'750</b>	<b>4'646'250</b>	
<i>Zahlen sind mit den Maximalbeiträgen berechnet</i>						

### Legende

- tatsächliche Zahlen
- Prognose

- \* Bundesbeitrag = 35%, Kantonsbeitrag = 25%
- \*\* Bundesbeitrag = 45%, Kantonsbeitrag = 15%
- \*\*\* Minimum = Realisation Projekt Schleitheim und 5 weitere Gemeinden  
Maximum = Realisation alle Projekte

### Umsetzungswahrscheinlichkeit

- hoch
- mittel
- gering

## Wasserwirtschaftsgesetz

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### I.

Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

### V. Wasserbau

#### Art. 29

<sup>1</sup> Der Kanton erstellt nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ein Gewässerrevitalisierungskonzept, welches in den Richtplan aufzunehmen ist.

<sup>2</sup> ~~Der Kanton erstellt in Abstimmung mit den Gemeinden ein Hochwasserschutzkonzept.~~

#### Art. 29<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz können Beiträge von 40 bis 60 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

<sup>2</sup> An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

#### Art. 29<sup>quater</sup>

~~<sup>4</sup> Bei Mitfinanzierung durch Dritte im Sinne von Art. 30 reduziert sich der Beitrag um den Drittanteil.~~

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung und die Folgen bei ungerechtfertigtem Bezug.

#### Art. 30

<sup>1</sup> ~~Dienen wasserbauliche Massnahmen an Gewässern 1. und 2. Klasse auch den Interessen privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, haben sich diese im Verhältnis ihrer Vorteile an den Kosten zu beteiligen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers trägt nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 von den Gesamtkosten mindestens ein Viertel der Restkosten.~~

#### Art. 31

<sup>2</sup> Der Kanton leitet die vom Bund erhaltenen Mittel vollumfänglich als Bestandteil der Beiträge gemäss Art. 29<sup>ter</sup> an die Leistungserbringer weiter.

### II.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ....

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: